

Wer ist Handwerker, wer Kaufmann oder Fabrikant?

Die Frage, wer im Sinne des Gesetzes als Handwerker anzusehen ist, ist schon mit Rücksicht auf die Veranlagung zu Innungs- und Handwerkskammer-Beiträgen von Wichtigkeit; ihre endgiltige Klärung erscheint aber auch wegen der häufigen Streitigkeiten über die Mitgliedspflicht zu Zwangsinnungen dringend geboten. Es dürften deshalb die Leitsätze, die der Herr Regierungspräsident von Schleswig hierzu in einem Erlaß veröffentlicht hat, von allgemeinem Interesse sein, so daß wir sie hier folgen lassen.

I. Nach der Oberverwaltungsgerichts-Entscheidung vom 27. Juni 1912 (abgedruckt im Pr. VBl., Bd. 34, S. 186) ist Handwerker, „wer ein Handwerk dergestalt betreibt, daß er sich an dem technischen Hergange der Warenerzeugung selbst beteiligt, sei es durch unmittelbare Mitarbeit, sei es wenigstens durch Leitung und Aufsichtsführung. Unter dieser Voraussetzung ist es unerheblich, ob er eine eigenliche handwerkliche Fachausbildung besitzt. Handwerker ist nicht, wer einen Handwerksbetrieb so führt, daß er Ausführung sowohl wie Leitung der technischen handwerklichen Arbeit ganz anderen überträgt und seinerseits lediglich die kaufmännische Seite des Betriebes bearbeitet; er ist unter dieser Voraussetzung selbst dann nicht Handwerker, wenn er eine handwerkliche Fachausbildung besitzt.“

II. Hat der Inhaber eines Handwerksbetriebes diesem einen Handelsbetrieb angegliedert, so ist zu prüfen, ob dieser Handelsbetrieb nur von geringem Umfange ist und lediglich der Förderung des Handwerksbetriebes dient. Ergibt die Prüfung, daß diese beiden Voraussetzungen vorliegen, so ist der Betriebsinhaber nach der vorerwähnten Oberverwaltungsgerichts-Entscheidung wegen der Entwicklung, die das Handwerk genommen hat, nur Handwerker und nicht zugleich Kaufmann im Sinne des § 3 des Handelskammergesetzes vom 24. Februar 1870 und 19. August 1897. Er ist unter dieser Voraussetzung selbst dann nicht Kaufmann, wenn sein Handwerk einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert; dieses Erfordernis kennzeichnet ihn nur als Großhandwerker. Alsdann unterliegt er nicht der Handelskammer-, sondern nur der Handwerkskammerpflicht und darf nicht zu einem Handelskammerbeitrage, sondern nur zum Innungs- und Handwerkskammerbeitrage herangezogen werden. Liegen dagegen jene beiden Voraussetzungen (geringer Umfang des Handelsbetriebes und dessen ausschließlicher Zweck, der Förderung des Handwerksbetriebes zu dienen) nicht vor, sondern ist vielmehr anzunehmen, daß Handwerk und Handel so, daß ihre Sonderung vorgenommen werden kann, wenn auch in derselben Betriebsstätte, als selbständige Betriebe nebeneinander betrieben werden, so ist seitens der bei der Veranlagung der Handwerkskammer und Innungsbeiträge beteiligten Behörden zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung mit Innungs- bzw. Handwerks- und Handelskammerbeiträgen gegebenenfalls nach Befragen des Betriebsunternehmers oder nach Einsicht in dessen Geschäftsbücher durch Schätzung zu ermitteln, welchen Umfang sowohl der Handwerksbetrieb als auch der Handelsbetrieb verhältnismäßig hat. Sodann ist entsprechend dem Ergebnis dieser Schätzung der Gewerbesteuerbeitrag, zu dem der Betriebsinhaber veranlagt ist, zu teilen und derjenige Teilbetrag, der auf den Handwerksbetrieb entfällt, mit dem Innungs-, bzw. Handwerkskammerbeitrag zu belasten. Denn die Handwerksorganisationen dürfen nur den Handwerksbetrieb und die Handelsorganisationen dürfen nur den (selbständigen) Handelsbetrieb zu Beiträgen behufs Deckung ihrer Kosten heranziehen (vgl. § 100 s Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 88 und 103 n der RGO. und § 26, Abs. 1, Satz 3 des HKG. sowie Handelsministerialerlaß vom 30. März 1907 im HMBl. von 1907, Seite 72). In den eingangs erwähnten Gutachten ist gegebenenfalls darzulegen, ob diese Grundsätze bei jeder Veranlagung beachtet sind.

III. Für die Begutachtung der Frage der Handwerks- oder Fabrikmäßigkeit eines Gewerbebetriebes soll stets die Gesamtheit der inneren Verhältnisse des Betriebes maßgebend sein.

IV. Für die Annahme eines Fabrikbetriebes ist unbedingt erforderlich eine auf zweckmäßiger Arbeitserlegung beruhende und systematisch streng durchgeführte weitgehende Arbeitsteilung unter den gewerblichen Arbeitern. Der Arbeitsprozeß muß also in weitgehendem Maße systematisch streng organisiert sein in der Weise, daß je ein besonderer Teil der im Betriebe beschäftigten gewerblichen Arbeiter im Wege der Arbeitsteilung fortgesetzt in der Regel gleichartige Arbeiten zur Herstellung der Fabrikzeugnisse verrichtet.

In den eingangs erwähnten Gutachten oder Beschwerden ist daher besonders notwendig eine eingehende Darlegung, ob und weshalb anzunehmen ist, daß in dem betreffenden Betriebe eine derartige Arbeitsteilung durchgeführt ist. Dabei ist zugleich nach der Zeit- und Reihenfolge der Hergang der Erzeugung der Waren oder sonstigen Leistungen im Betriebe darzustellen. Da übrigens auch in vielen Betrieben, die nach den in Betracht kommenden Merkmalen zweifellos als handwerksmäßige anzusehen sind, mehr oder minder eine gewisse Arbeitsteilung unter den gewerblichen Arbeitern durchgeführt ist, so muß auch Wert darauf gelegt werden, daß in den Gutachten die Frage erörtert wird, ob und weshalb die Arbeitsteilung in dem betreffenden Betriebe über das handwerksmäßige Maß hinausgeht. Ferner ist in diesem Zusammenhange anzugeben, wieviele handwerksmäßig ausgebildete (gelernte) Arbeiter und wieviele ungelernete Arbeiter im Betriebe beschäftigt werden, und ob bei dem Erzeugungshergange die Arbeit der ersteren oder der letzteren Arbeiter vorwiegt, sowie ob dabei die Handarbeit oder die von den vorhandenen Arbeitsmaschinen verrichtete Arbeit im Vordergrund steht.

Endlich wird hierbei gegebenenfalls noch zu erörtern sein, ob die Arbeiten der gewerblichen Arbeiter in den dem Betriebe dienenden Arbeitsräumen konzentriert sind, oder ob sie überwiegend (z. B. in Betrieben zur Herstellung und Montierung von Heizkörpern und sonstigen Heizeinrichtungen) außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden.

V. Falls das Bestehen eines Fabrikbetriebes streitig ist, so ist anzugeben, welche Erzeugnisse hergestellt werden, ob Massenfertigung stattfindet, sowie ob und gegebenenfalls in welchem Umfange die Herstellung nach Modellen (Modellsammlung?) und ganz oder überwiegend auf Vorrat oder auf Bestellung erfolgt, und ob Halbfabrikate oder Spezialartikel hergestellt werden. Ferner ist anzugeben, ob dem Betriebe eine offene Verkaufsstelle angegliedert ist, und an welchen Kundenkreis die Waren abgesetzt werden, insbesondere ob dieser Absatz sich auf den Herstellungsort und dessen nähere Umgebung beschränkt, oder ob er auf einen weiteren Kundenkreis ausgedehnt ist und ob er an Wiederverkäufer erfolgt. Dabei ist zu beachten, daß bei der Begutachtung die Organisation des Absatzes der Erzeugnisse von geringerer Bedeutung ist als die Organisation des Arbeitsprozesses. Endlich ist der Umfang und Wert der jährlichen Erzeugung in dem betreffenden Betriebe anzugeben; desgleichen die Zahl und Ausdehnung der Betriebsräume und die Zahl, Art oder Gattung und Leistungsfähigkeit der im Betriebe verwendeten Kraft- und Arbeitsmaschinen.

VI. Ein Handwerk betreibt auch der, der gewerbsmäßig bestimmte Teilleistungen aus dem Arbeitsprozesse eines Handwerks ausführt (vgl. H.-M.-Erlaß vom 19. März 1913, Nr. 2401).

VII. Unerheblich ist, ob in dem betreffenden Betriebe Lehrlinge gehalten und angeleitet werden und ob der Betrieb zur handwerksmäßigen Ausbildung von Lehrlingen geeignet ist (vgl. Min.-Erlaß vom 19. März 1913, Nr. IV, 2401).